

Satzung des Anwaltsvereins Winsen/Luhe e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1) Der Verein führt den Namen „Anwaltverein Winsen/Luhe e.V.“

Er hat seinen Sitz in Winsen/Luhe.

Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. und des Niedersächsischen Anwalt und Notarverbandes im Deutschen Anwaltverein.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2) Zweck des Vereins ist:

- a) Die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Rechtsanwälte im Vereinsbezirk;
- b) Die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes seiner Mitglieder;
- c) Die Förderung rechtspolitischer Interessen und wissenschaftlicher Tätigkeiten;

3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen,

4) Ein wirtschaftlicher Rechtsbetrieb besteht nicht.

5) Soweit in Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Protokollen in Bezug auf Mitglieder und Organe die männliche Form gewählt wird, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen und erfasst die weibliche Form mit.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

- 1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt und jeder Rechtsbeistand werden, der ordentliches Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

Ordentliche Mitglieder, welche aus den in § 17 Abs. 2 BRAO genannten Gründen auf die Zulassung verzichtet haben oder ihren Amtssitz an einen Ort außerhalb des Vereinsbezirks verlegt haben;

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und müssen die vollen Mitgliedsbeiträge, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zahlen. Die Beitragsordnung kann ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für außerordentliche Mitglieder vorgesehen.

- 4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag sowie Umlagen werden von ihnen nicht erhoben.

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages sowie beschlossener Umlagen für das laufende Vereinsjahr wird davon nicht berührt.
- 2) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag sowie die beschlossenen Umlagen zu entrichten. Vorbehaltlich des Beschlusses abweichender Fälligkeiten durch die Mitgliederversammlung sind die nach Satz 1 von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen an den Verein jeweils bis zum 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

III. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

III. 2 Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden.

2) Im Übrigen entscheidet Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

III 3. Mitgliederversammlung

§ 10

1) Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Schriftführer vorzulegenden Jahresabschlusses,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Erlass einer Beitragsordnung,
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 11

1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Schriftführer einberufen.

2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung und zwar tunlichst in den ersten sechs Monaten des Jahres).

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angaben der Gründe dies schriftlich beantragen.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens zehn Tage vorher zugehen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vor deren Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 12

1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer.

2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins.

§ 13

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Anwaltverein, falls nicht die Mitgliederversammlung mit der Auflösungsmehrheit eine andere Verwendung beschließt.

V. Ergänzende Bestimmungen

§ 14

In Ergänzung dieser Satzung finden die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts Anwendung, insb. die des Untertitels 2 des Titels 2 des 1. Abschnitts des 1. Buches des BGB.

Beitragsordnung

vom 09.06.2011

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 279,00 €. Er ist in einer Summe im Voraus zahlbar zum in der Vereinssatzung bestimmten Fälligkeitstermin.

In den ersten zwei Jahren seit dem Tag ihrer erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als Rechtsbeistand sind Vereinsmitglieder beitragsbefreit. Endet diese zweijährige Beitragsbefreiung vor dem 01.07. eines Jahres, ist das Mitglied ab dem 01.07. beitragspflichtig, hat für dieses Jahr also den hälftigen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Endet die zweijährige Beitragsbefreiung dagegen nach dem 30.06. eines Jahres, besteht die Beitragsbefreiung noch bis zum Ende des Jahres fort.

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Anwaltverein Winsen (Luhe) e.V.
Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ: 207 500 00
Konto - Nr.: 700 31 63.

Satzungsregelungen betreffend Beitrag und Umlagen

- **nachrichtlich** -

(Satzung vom 11.06.2008)

- § 10 Nr.2 d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: ...
Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Erlass einer Beitragsordnung
- § 6 Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag sowie die beschlossenen Umlagen zu entrichten.
- Vorbehaltlich des Beschlusses abweichender Fälligkeiten durch die Mitgliederversammlung sind die nach Satz 1 von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen an den Verein jeweils bis zum 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
- § 5 Nr.1 Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages sowie beschlossener Umlagen für das laufende Vereinsjahr wird davon nicht berührt.
- § 2 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4 Nr.3 Außerordentliche Mitglieder ... müssen die vollen Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zahlen. Die Beitragsordnung kann ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für außerordentliche Mitglieder vorsehen.
- § 4 Nr.4 Ehrenmitglieder ... Ein Vereinsbeitrag sowie Umlagen werden von ihnen nicht erhoben.